

Sitzung	VR	VS
	Nichtöffent- lich	öffentlich
am:	23.11.2018	11.02.2019
Vorlage-Nr.:	186/2018	186.1/2019

Dußlingen, den 25.01.2019

Betr.: Entsorgungsvertrag mit der TPLUS GmbH

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt von der bis zum 30.05.2020 bestehenden Möglichkeit zur Kündigung des Entsorgungsvertrages mit der TPLUS GmbH, Ettlingen keinen Gebrauch zu machen und den Vertrag gemäß den genannten Vorschlägen der TPLUS GmbH zu ergänzen.

Begründung:

Zwischen dem ZAV und der TPLUS GmbH, Ettlingen besteht seit dem 01.06.2005 ein Entsorgungsvertrag. Der Vertrag regelt die Übernahme, den Umschlag, den Transport, die thermische Behandlung und die Entsorgung der vom ZAV angelieferten Abfälle. Er deckt ein Mengenfenster von 40.000 – 80.000 to/a ab; aktuell liegt die thermische Behandlungsmenge bei ca. 60.000 to/a. Der Vertrag hat eine feste Vertragslaufzeit bis zum 30.05.2025. Wenn er nicht binnen einer Frist von fünf Jahren von einem der Vertragspartner gekündigt wird, verlängert er sich um jeweils fünf Jahre. Der Vertrag kann erstmals zum 30.05.2025 gekündigt werden. Die Kündigung müsste spätestens bis zum 30.05.2020 ausgesprochen werden. Die thermische Behandlung der Abfälle erfolgt überwiegend im Müllheizkraftwerk Stuttgart-Münster. Pro Tonne Müll liegen die Gesamtkosten derzeit bei ca. netto 172 EUR/brutto 204 EUR. Der Anteil für die reine Entsorgung macht derzeit ca. netto 144 EUR/brutto 172 EUR aus. Über eine Preisgleitklausel werden die Entgelte jährlich angepasst, entsprechend Verbraucherpreisindex und Kostenelementklauseln.

Die Verwaltung hat im Verlauf des Jahres 2018 verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur künftigen Restabfallentsorgung geprüft und die aktuelle Marktlage unter Hinzuziehung der Unternehmensberatung Schmidt/Bechtle GmbH, Herdecke untersucht. Bei dieser Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Marktlage für die Entsorgung von Restabfällen derzeit sehr angespannt ist und die Entsorgungspreise in den letzten Jahren insbesondere in Baden-Württemberg stark angestiegen sind. Zudem dürften nach aktuellem Kenntnisstand zu dem Zeitpunkt in dem der ZAV seinen Vertrag neu ausschreiben könnte (2020 – 2024), die meisten Landkreise sich bis dahin bereits neue Lösungen gesichert haben, so dass die sehr beschränkten freien Kapazitäten dann für die vergleichsweise großen Müllmengen des ZAV noch weiter eingeschränkt wären. Erwartbar wird auch die Außerbetriebnahme der MVA Zürich Ende 2020, die auch von baden-württembergischen Landkreisen beliefert wird, zu einer weiteren Zuspitzung der Lage beitragen.

Die Schmidt/Bechtle GmbH gibt hinsichtlich einer Neuausschreibung der Leistungen zum 31.05.2025 zu bedenken, dass zur Entsorgung der in Baden-Württemberg anfallenden Restabfallmengen derzeit nicht ausreichend Entsorgungskapazitäten zur Verfügung stünden. Ob im Fall einer Neuausschreibung für die im Gebiet des ZAV anfallenden vergleichsweise großen Behand-

lungsmengen von ca. 60.000 to/a überhaupt Angebote eingingen, welche eine nach dem Autarkieverlass des Landes eingeforderte Entsorgung in Baden-Württemberg ermöglichen, sei nicht gesichert. Die weitere Nutzung von Kapazitäten im MHKW Stuttgart-Münster würden zudem nicht nur eine Entsorgung unter Beachtung des Autarkieprinzips sichern, sondern ermögliche auch die Nutzung einer Anlage in regionaler Nähe (EU-Näheprinzip mit entsprechend geringem Transportaufwand/-kosten). Eine Fortführung des Vertrages sei daher aus umwelt- und abfallrechtlichen Gesichtspunkten vorteilhaft.

Gemäß der durchgeführten Marktstudie sei zu erwarten, dass bei einer Ausschreibung der Entsorgungsleistung in Baden-Württemberg nach dem Preisstand 2018 Entsorgungspreise frei Anlage von netto ca. 130 – 150 EUR/to erwartet werden könnten. Wegen der in Baden-Württemberg erwartbar anhaltenden kritischen Marktlage sei dort für die kommenden Jahre ein überdurchschnittlich hohes Preisniveau im Vergleich zum Bundesdurchschnitt zu erwarten, den man dann wieder bei 100 – 125 EUR/to sehe. Es sei hier jedoch zu berücksichtigen, dass auch ein solcher Angebotspreis bis zum Jahr 2025 einer entsprechend zu vereinbarenden Preisgleitung unterliegen würde. Zudem weist die Schmidt/Bechtle GmbH darauf hin, dass ggf. nur das MHKW Mannheim noch über freie Kapazitäten verfügt. Die Transportentfernung zu dieser Anlage liege jedoch um ca. 120 km über der Transportentfernung zum MHKW Stuttgart-Münster, so dass die Transportkosten zu dieser Anlage ca. 5 – 15 EUR/to (netto) höher sein dürften als derzeit vereinbart. Diese Beurteilung der Schmidt/Bechtle GmbH deckt sich im Übrigen mit einer Markteinschätzung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom Herbst 2018, das nach einer Datenerhebung von einer nahezu Vollauslastung baden-württembergischer Verbrennungsanlagen ausgeht und einen deutlichen Anstieg der Verbrennungspreise erwartet.

Aufgrund dieser schwierigen Ausgangslage hat die Verbandsverwaltung das Gespräch mit der TPLUS GmbH gesucht. Die TPLUS GmbH hat zum Ausdruck gebracht, dass sie daran interessiert ist, dass von der Kündigungsmöglichkeit des Entsorgungsvertrages kein Gebrauch gemacht wird und der Vertrag sich deshalb um fünf Jahre verlängert. Die TPLUS GmbH hat dem ZAV nunmehr angeboten, dass im Fall des Verzichts auf die Kündigung des bestehenden Vertrages bei unveränderter Preisgleitklausel eine Reduzierung der zu zahlenden Entgelte um 15 EUR/to (netto) ab dem 31.05.2025 erfolgen würde. Unverändert beibehalten blieben Umschlag- und Transportentgelt und die sonstigen vertraglichen Regelungen. Durch die entsprechende Reduzierung würde sich bei Hochrechnung entsprechend der langjährigen durchschnittlichen Preisgleitung der für das Jahr 2025 zu erwartende Entsorgungspreis von ca. 155 EUR/to auf dann ca. 140 EUR/to (jeweils netto) reduzieren.

Dieser Preis für das Jahr 2025 ist unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage, den gegenüber anderen Anlagen entsprechend geringeren Transportkosten und den relativ günstigen Umschlagkosten als wirtschaftlich anzusehen. Nachdem die Vertragsverlängerung bereits Bestandteil des Vertrages ist und dieser lediglich hinsichtlich der Entgeltreduzierung zu Gunsten des ZAV als Auftraggeber geändert wird, liegt keine wesentliche Vertragsänderung im Sinne des Vergaberechts vor, so dass eine entsprechende Vertragsergänzung mit der TPLUS GmbH vereinbart werden kann.